

# **Satzung der 1.Narrenzunft Herrenberg e. V. gegründet 1996**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahme
- § 6 Austritt, Ausschluß und Wechsel
- § 7 Haftung
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Organe
- § 10 Hauptversammlung und Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Geschäftsführender Vorstand
- § 13 Wahlen, besondere Bestimmungen
- § 14 Ehrungen
- § 15 Urheberrechte an Masken und der Kostüme (Häs)
- § 16 Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen
- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Auflösung
- § 19 Inkrafttreten

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1.Narrenzunft Herrenberg e. V.“ und hat seinen Sitz in 71083 Herrenberg, nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Böblingen einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient zur Pflege des heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr.
  - a) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
  - b) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in Herrenberg
  - c) Mitgestaltung an Veranstaltungen befreundeter Narrenzünfte
  - d) Förderung des Instrumentenspiels und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege bodenständiger Kultur.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums Einschließlich der Fasnacht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und bekennt sich nach dem Grundgesetz ausdrücklich zur Gleichheit aller Menschen ohne Rücksicht auf Rasse und Religion.
7. Der Verein strebt grundsätzlich den freundschaftlichen Kontakt an mit in Herrenberg und in der Region ansässigen Vereinen.
8. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **„Werkstatt für Behinderte“ in 71083 Herrenberg , Adlerstrasse 3 .** Es ist unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder (Maskenträger)
  - b) passive Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein insbesondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Ehrenmitglieder genießen die Beitragsfreiheit.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als passives oder aktives Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und sofern zutreffend die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbestimmungen an. Mitgliedsbedingungen und Satzung werden dem neuen Mitglied nach Aufnahme in den Verein ausgehändigt.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet ein Aufnahmegremium (Mitglieder). Die Entscheidung des Aufnahmegremiums ist endgültig.

## **§ 6 Austritt, Ausschluß und Wechsel**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
  - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartalsendes zulässig. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende hin dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
  - b) Mitglieder die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen bzw. das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Offene Rechnungen und Beiträge sind dem Verein gegenüber unverzüglich zu begleichen.
- 3.a) Möchte ein aktives Mitglied zur passiven Mitgliedschaft wechseln, so hat er dies bis spätestens 3 Monate vor Saisonbeginn, d.h. 06.10. dem Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich zu erklären.
- b) Einen anschließenden, späteren Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 – Mehrheit erforderlich.
- c) Einem Wechsel unter den einzelnen Gruppen bedarf es einem schriftlichen Antrag, über welchen der Vorstand mit einfacher Mehrheit befindet.
- d) Für die Teilnahme eines passiven Mitgliedes an einer Veranstaltung im Häs bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 7 Haftung**

1. Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.
2. Er haftet gegenüber seinen Mitgliedern, seinen Gästen oder Teilnehmern an seinen Veranstaltungen nicht für Unfälle oder Diebstahl.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, a) nach den Bestimmungen der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.  
  
b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden sollen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an mindestens der Hälfte der Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sollte ein Mitglied dieser Verpflichtung mutwillig nicht nachkommen, behält sich der Verein vor, diese mit einer angemessenen Sperre zu belegen. Dies gilt nicht bei Vorliegen triftiger Gründe.
4. Alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist jährlich im Voraus durch Dauerauftrag oder Überweisung zu zahlen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
6. Näheres regelt das Mitglieder – oder Aktivengesetz.

## **§ 9 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Geschäftsführende Vorstand
- 2.a) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
  
b) Enthaltungen sind bei Vorstandssitzungen nicht zulässig.
3. Mitgliedern von Organen des Vereins dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich; die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluß der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es sich um die Wahl des Vorsitzenden handelt, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist, oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß, mit den konkreten Abstimmungsergebnissen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand, insbesondere der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, können nicht gleichzeitig zurücktreten.

## **§ 10 Hauptversammlung und Mitgliederversammlung**

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittel der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Halbjahr, unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor Termin durch Bekanntgabe im Amtsblatt Herrenberg einzuladen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat.
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Entlastung des Vorstandes
  - Abschließende Beschlußfassungen über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschüsse in Einspruchsfällen
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins

4. In der Hauptversammlung sind alle aktiven, passiven und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann persönlich oder schriftlich durch Stimmübertragung ausgeübt werden. Firmen und Organisationen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. a) Eine Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand oder auf Vorstandsbeschuß unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich oder telefonisch einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins steht.
- b) Auf Begehren von mindestens 20% aller Mitglieder muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Das Begehren muß schriftlich und von jedem der Antragsteller unterschrieben, dem Vorstand eingereicht werden.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassier
  - dem Schriftführer
  - dem Zunftmeister (im erweiterter Vorstand)
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern mit deren Zustimmung übertragen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassier
  - dem Schriftführer

2. Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. §26 BGB. Der erste und zweite Vorsitzende sind je alleinvertretungsberechtigt, die anderen Mitglieder des Vorstandes sind je nur gemeinsam mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt, soweit dies seinen direkten Aufgabenbereich nicht betrifft.
3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefaßt werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
9. Regelung für das Innenverhältnis:
  - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
  - b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der Stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand gegenüber verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend dem Kassierer und dem Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen hin vertreten.
  - c) Der Stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
  - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
    - x) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
    - y) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von EUR 3.000.—im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden unter Vorlage der Belege ausbezahlt werden.
    - z) Alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
  - e) Der Kassier hat zum Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß zu fertigen, welcher bei der Hauptversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenprüfung zu führen und in der Hauptversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 13 Wahlen, besondere Bestimmungen**

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt, können jedoch jederzeit auf Antrag abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung o. ä. vorliegt.  
Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 – Mehrheit. Bis die Abberufung von einer Mitglieder- oder Hauptversammlung bestätigt wird, kann der Vorstand das Vorstandsmitglied von seinem Amt suspendieren. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben dieser Person zu betrauen. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit des kompletten Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten des Austritts eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die freigewordenen Ämter sind hierbei neu zu besetzen.

4. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener oder geheimer Wahl gewählt werden soll.
5. Bei der Wahl der geschäftsführenden Mitglieder gilt ein Bewerber als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen besitzt.
6. Aktive und passive Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht.
7. In Vorstandsämter können nur Personen die dem Verein angehören gewählt werden. Vereinsfremde dürfen kein Amt ausüben.
8. Stimmrechtsübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.

## **§ 14 Ehrungen**

1. Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein den kleinen und für besondere Verdienste den großen Narrenorden.
2. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand.

## **§ 15 Urheberrechte an Masken und der Kostüme (Häs)**

1. Die vom Verein entworfene Masken, Uniformen und Kostüme (Häs) dürfen nicht ohne Zustimmung der 2/3- Mehrheit der Hauptversammlung nachgemacht, vervielfältigt (Ausnahme: zu Vereinszwecken) oder zu vereinsfremden Zwecken veröffentlicht oder nach Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein, von dem Mitglied oder Dritten, in der Öffentlichkeit oder bei Veranstaltungen getragen werden. Zuwiderhandlung wird strafrechtlich verfolgt.

## **§ 16 Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen**

1. Rechnungen werden nur per Bankeinzug (Lastschrift) beglichen. Ratenzahlung ist nach Vereinbarung mit dem Vorstand möglich.
2. Das Häs und die Maske bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Vereins.



## **§ 17 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 – Mehrheit von allen bei der Hauptversammlung anwesenden und stellvertretend anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 18 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Zur Auflösung des Vereins muß ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

## **§ 19 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Herrenberg , 29.05.2004